

Foto eines Attentatsopfers

Kombination von Foto und Überschrift eine rückwirkende Prognose

Eine Boulevardzeitung berichtet über das Attentat auf die schwedische Außenministerin Anna Lindh. Ein Foto auf der Titelseite des Blattes zeigt, wie Frau Lindh kurz nach dem Anschlag medizinisch versorgt wird: Sie liegt mit geschlossenen Augen auf der Bahre eines Krankenwagens, wird künstlich beatmet und mit Messgeräten überwacht. Unter der Dachzeile „Der Mord an der schwedischen Außenministerin“ ist in das Foto der Vierzeiler „Hier stirbt Anna Lindh“ eingeklinkt. Im Text werden der Vorfall und sein tragischer Ausgang beschrieben. Dieselbe Darstellung findet sich auch im Online-Angebot der Zeitung. Die Aufmachung des Beitrags löst drei Beschwerden beim Deutschen Presserat aus. Der Referent für Philosophie und Ethik einer katholischen Akademie beklagt einen signifikanten Bruch der Publizistischen Grundsätze. Größe, Prominenz und Explizitheit der Schlagzeile forderten zusammengenommen Leser und Leserinnen auf, sich dem Bild und damit auch dem Sterben von Frau Lindh in einer Weise zuzuwenden, die trotz eines erkennbaren öffentlichen Interesses mit deren Würde nicht vereinbar sei: Wir sollen ihr beim Sterben zusehen. Ein weiterer Leser des Blattes moniert gleichfalls, dass Überschrift und Foto in menschenverachtender Weise suggerieren, Hinsehen sei legitim. Entsetzt über den hier dargebotenen Umgang mit einer Sterbenden beschwert sich auch ein Ehepaar. Pietät scheine für die Zeitung ein Fremdwort zu sein. Der Anwalt der Zeitung bekundet, zu keinem Zeitpunkt sei es das primäre Anliegen der Redaktion gewesen, das Sterben von Frau Lindh zu zeigen. Dies werde auch nicht durch die Überschrift suggeriert. Bekanntermaßen sei die Ministerin erst am nächsten Morgen gestorben. Die Zeitung informiere darüber, dass auf tragische Weise die Hoffnung, Frau Lindh könne das grausame Attentat doch noch überleben, am Morgen nach der Tat erloschen sei, und dass das Foto, das Frau Lindh zu einem Zeitpunkt zeigt, als alle Welt davon ausging, dass sie noch gerettet werden konnte, leider einen falschen Eindruck vermittele. Das Bild selbst zeige also keine sterbende Frau. Erst in der Nachschau sei klar geworden, dass der Angriff zum Tod von Frau Lindh geführt habe. Die Überschrift stelle klar, Frau Lindh sei bereits zum Zeitpunkt des Abtransports in das Krankenhaus – wie sich erst im Nachhinein herausgestellt habe – so schwer verletzt gewesen, dass sie am nächsten Morgen ihren Verletzungen erlegen sei. Die Fotoveröffentlichung habe historische Bedeutung. (2003)

Der Presserat wertet die Darstellung als einen groben Verstoß gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Das Foto zeigt die schwerverletzte schwedische Außenministerin zwei Tage vor der Veröffentlichung

der Zeitung. Bereits am Tag vor der Veröffentlichung war das Opfer jedoch tot. In dem Beitrag wird der sterbende Mensch in den Mittelpunkt gerückt und mit einer Überschrift verknüpft, die zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme unzutreffend war. Schlagzeile und Foto wirken wie eine rückwirkende Voraussage der Zeitung und erhalten damit einen unangemessen sensationellen Charakter. Ausdrücklich betont das Gremium, dass die Veröffentlichung des Fotos der verletzten Politikerin allein nicht gegen den Kodex verstoßen hätte. Diese ist durch das öffentliche Interesse gedeckt und durchaus als ein Dokument der Zeitgeschichte anzusehen. Einen – in diesem Fall vermeintlich – sterbenden Menschen zu zeigen, wie es die Überschrift suggeriert, ist mit der Aufgabe der Presse dagegen nicht vereinbar. Beim Sterben zuzuschauen, geht bei einer Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten des Opfers über das legitime Informationsinteresse von Lesern hinaus. Gerügt wird die Veröffentlichung daher ausschließlich auf Grund der Kombination von Foto und unzutreffender Überschrift. (Siehe auch „Schlagzeile nicht vom Text gedeckt“ B1-180/2003)

Aktenzeichen:B1-161/162/163/2003

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge